

Die Senatorin

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Senatorin,
Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Landesarmutskonferenz Berlin
-Marco Schulze-
Bürgerhilfe gGmbH
Taborstraße 17
10997 Berlin

Eingegangen <i>Be</i>
29. JULI 2011 24/46
weitergeleitet an: <i>fw Schulze</i>

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

I A 24

Bearbeiter/in:

Herr Bielicke

Zimmer:

4.113

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 2936

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928) 2082

Datum:

24.07.2011

Positionspapier zur Sozialen Wohnraumversorgung in Berlin Ihr Schreiben vom 09.06.2011

Sehr geehrter Herr Schulze, sehr geehrter Herr Hoffmann,

zunächst einmal möchte ich mich für das Engagement und der Positionierung der LAK zu diesem Themenfeld, insbesondere der Wohnraumversorgung für einkommensschwache und wohnungslose Menschen in dieser Stadt bedanken.

Ihr übersandtes Positionspapier habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen und komme Ihrem Wunsch auf Stellungnahme, zu den meine Verwaltung betreffenden Punkten, gerne nach.

Anpassung der AV Wohnen an die Wohnungsmarktentwicklung

Am 29.03.2011 wurde das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Das damit in Kraft getretene Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch hat mit den §§ 22 a – c SGB II und § 35 a SGB XII eine Satzungsermächtigung konkret normiert. Danach können die Länder die Kreise und kreisfreien Städte ermächtigen oder verpflichten, durch Satzung zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind. Die Länder Berlin und Hamburg bestimmen, welche Form der Rechtsetzung an die Stelle der Satzung tritt.

Nach Beschlussfassung des Senats zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes und weiterer Gesetze (Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes – BuT) vom 3.5.2011 wird in § 8 AG-SGB II die Ermächtigungsgrundlage für den Senat zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen und damit die Form der Rechtsetzung zur Ausfüllung der Satzungsermächtigung bestimmt.

Auf Grund dessen ermittelt mein Haus in Zusammenarbeit mit den betroffenen Senatsverwaltungen (SenStadt, SenFin, SenJust, SkzL), die Angemessenheitsbestimmungen, auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes unter Einbeziehung des aktuellen Berliner Mietspiegels 2011 sowie sich aus der Satzungsermächtigung ergebenden Grundsätzen neu.

Dienstgebäude:
Oranienstraße 106
10969 Berlin



Fahrverbindungen:
- U6 Kochstr., Bus M29
- U8 Moritzplatz, Bus M29
- U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg)
- S1, S2, S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29
- Bus M29, 248

Sprechzeiten:
Montag und Dienstag
von 10.00 bis 14.00 Uhr
und nach telefonischer
Vereinbarung

Zahlungen bitte
bargeldlos nur an die
Landeshauptkasse,
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Kontonummer
58-1 00
0 990 007 600
10 001 520

Geldinstitut
Postbank Berlin
Landesbank Berlin
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 500 00
100 000 00

Die fachlichen Arbeiten hierzu sollten in den kommenden Wochen abgeschlossen werden.

Ausweitung des geschützten Marktsegments

Die im Rahmen des Kooperationsvertrages „Geschütztes Marktsegment“ zu stellende Anzahl von Wohnungen bemisst sich am Wohnungsbestand der städtischen Wohnungsunternehmen, die über rund 16% des Mietwohnungsbestandes in Berlin verfügen. Festgelegt ist ein Kontingent von jährlich 1.376 Wohnungen. Davon sind 1.107 Wohnungen für Einpersonenhaushalte vereinbart, da hier der größte Bedarf liegt.

Die Zielgruppe für das „Geschützte Marktsegment“ ist durch Zugangsbedingungen definiert. Die Personen müssen z.B.,

- länger als 1 Jahr nachweislich (Meldebescheinigung) in Berlin leben;
- nicht in der Lage sein, sich am Wohnungsmarkt eigenständig mit Wohnraum zu versorgen;
- durch Bezirksämter in Notunterkünfte eingewiesen worden sein, beziehungsweise einen Unterbringungsanspruch haben, oder
- durch Räumung unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sein;
- Eine durch das Sozialamt erstellte positive sozialpädagogische Prognose vorlegen können.

Damit bestehen heute schon die von Ihnen geforderten Kriterien zu Haushaltsgrößen und Zielgruppen.

Seit vielen Jahren wird kontinuierlich versucht andere Wohnungsunternehmen zu bewegen sich am Angebot des „Geschützten Marktsegments“ zu beteiligen. Bis auf 2 kleine Unternehmen ist dieses bis heute leider nicht gelungen.

Durch die allgemein bestehende hohe Nachfrage nach preisgünstigen Wohnungen in der Stadt, ist das Interesse bei der Vermieterseite sehr gering sich am „Geschützten Marktsegment“ zu beteiligen. Zusätzlich ist der Bestand an preisgünstigen Wohnungen für Einpersonenhaushalte insgesamt im Land Berlin für den bestehenden Bedarf zu gering.

Ich gehe davon aus, dass auch der zukünftige Senat die Bemühungen zur Erweiterung des Wohnungsangebotes im „Geschützten Marktsegment“ nicht einstellen wird.

Präventiv Agieren: Wohnraumverlusten entgegenwirken!

Aus fachlicher Sicht teile ich Ihren Wunsch zur Vorhaltung von integrierten Fachstellen in den Bezirken und habe als Senatorin auch immer wieder die Bezirke auf die Wichtigkeit dieser Fachdienste hingewiesen. Letztendlich sind aber die Bezirke in ihrer internen Ämterorganisation und der Verteilung ihrer Haushaltsmittel auf alle Bereiche eines Bezirksamtes eigenständig. In der Wohnungslosenpolitik liegt der Schwerpunkt auf Wohnungserhalt bei angemessenem Wohnraum. Dazu sollen vorrangig die rechtlichen Möglichkeiten zur Übernahme von Energie- bzw. Mietschulden gem. SGB II und XII genutzt werden.

Personen, die Beratung und Unterstützung benötigen, um ihre besonderen sozialen Schwierigkeiten zu überwinden, die zu einem drohenden Wohnungsverlust geführt haben, können Hilfen im Rahmen von betreutem Wohnen im eigenen Wohnraum gem. § 67 ff SGB XII gewährt werden.

Ich hoffe mit meinen Ausführungen einen offenen Dialog mitbefördern zu können und verbleibe

mit freundlichen Grüßen


Carola Bluhm